

69. 1. Ist der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 Z.F.D. begründet für die Klagen aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871?

<sup>1</sup> Vgl. Bland, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 S. 97; Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 1 S. 188; Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts S. 40; Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 318. 371 ff.; Niedner, Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 30; Nieweyer, Internationales Privatrecht S. 97 ff.; Rahm, in den Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 39; Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. 13 S. 87 ff.; Petersen-Remelé-Anger-und Waupp-Stein, zu § 323 Z.F.D. D. C.

2. Begriff der unerlaubten Handlung im 25. Titel des 7. Abschnittes des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs.<sup>1</sup>

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. März 1905 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. VI. 239/04.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger erhob wegen eines am 26. Februar 1903 auf dem Bahnhof zu B. im Bezirke des Landgerichts zu Görlitz erlittenen Eisenbahnunfalles auf Grund des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes Klage auf Schadensersatz gegen den preussischen Eisenbahnfiskus bei dem genannten Landgerichte. Der Beklagte brachte die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor und verweigerte die Einlassung zur Hauptsache. Das Landgericht verwarf den Einwand; die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, desgleichen die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Begründung beider Instanzurteile geht dahin, daß das Reichsgericht zwar in dem Urteile Entsch. in Zivilf. Bd. 50 S. 408 angenommen habe, daß § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 B.P.D.) nicht begründe, daß es aber in anderem Zusammenhange in der Entscheidung a. a. O. Bd. 53 S. 120 die Haftung aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes als eine solche aus unerlaubter Handlung im Sinne des 25. Titels von Buch II Abschn. 7 B.G.B. angesehen habe, und dieser letzteren Ansicht der Vorzug zu geben sei.

Die Revision nimmt zur Begründung ihres Angriffes auf das erstangeführte Urteil Bezug.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Bis zum Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches war der Begriff der „unerlaubten Handlung“, wie sie § 32 B.P.D. zur Begründung des hier geschaffenen Gerichtsstandes voraussetzt,

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 Nr. 102 S. 408 und Bd. 53 Nr. 31 S. 114. D. C.

allein aus der Zivilprozeßordnung selbst und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen. Nach den Motiven der Zivilprozeßordnung sollte der Begriff sowohl die Tatbestände strafbarer Handlungen wie die Fälle zivilrechtlichen Verschuldens umfassen, insbesondere auch die Fälle, in denen die gemeinrechtliche *actio legis Aquiliae* begründet war. Dementsprechend hat die Judikatur des Reichsgerichts alle die Tatbestände dem Rechtsbegriffe der unerlaubten Handlung nach § 32 Z. P. O. unterstellt, welche „selbständig und ohne Rücksicht auf ein Vertrags- oder ein vertragsähnliches Verhältnis ein Klagerecht“ begründen und den „Charakter eines Delikts an sich tragen“, und hat von dem so festgestellten Begriffe die Verletzungen lediglich „durch das Gesetz auferlegter Verpflichtungen“ ausgeschlossen.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 411, Bd. 6 S. 383, Bd. 10 S. 325, Bd. 48 S. 401; Beschluß der vereinigten Zivilsenate Bd. 21 S. 420.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde als eine unerlaubte Handlung zwar der die Verpflichtung aus § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes erzeugende Tatbestand erachtet, nicht aber auch zugleich derjenige des § 1 dieses Gesetzes (vgl. die angezogene Entscheidung Bd. 6 S. 383).

Der Begriff der unerlaubten Handlung, auch im Sinne des § 32 Z. P. O., ist aber, wie die angeführten früheren Entscheidungen des Reichsgerichts nicht verkannt haben, an sich ein solcher des materiellen Rechts, und er ist, nachdem mit dem 1. Januar 1900 dem formellen Reichsrechte der Zivilprozeßordnung das einheitliche materielle Reichsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Seite getreten ist, nunmehr nach diesem zu bestimmen; hat er also in dem materiellen Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Erweiterung gegenüber dem früheren Rechtszustande erfahren, so ist der erweiterte Begriff nunmehr auch der Auslegung des § 32 Z. P. O. zugrunde zu legen (Entsch. a. a. O. Bd. 50 S. 409). Die Regelung der Rechte und Pflichten aus unerlaubten Handlungen und die Zusammenstellung ihrer Tatbestände enthält das Bürgerliche Gesetzbuch im 25. Titel des 7. Abschnittes des zweiten Buches. Der Titel begreift unter der Gesamtbezeichnung „unerlaubte Handlungen“ die Verpflichtungen aus einem positiv festzustellenden schuldhaften Verhalten (§§ 823, 824, 825, 826, 839), wie solche aus einem vermuteten, durch Gegenbeweis zu widerlegenden Verschulden (§§ 831, 832, 836),

daneben aber auch Tatbestände einer bloßen objektiven Haftung, die weder den Nachweis eines Verschuldens des Schadenersatzpflichtigen erfordern, noch auch nur den Gegenbeweis eines Nichtvorhandenseins dieses Verschuldens zulassen (§§ 829, 833, 835). Während der Bestimmung des § 829 der Gedanke der Berücksichtigung einer Anstandspflicht zugrunde liegt (Protokolle der 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 583, 589 flg.), enthalten die §§ 833 und 835 Fälle einer sog. Gefährdungshaftung: wer in seinem Interesse durch von ihm unterhaltene Einrichtungen seine Mitmenschen oder deren Eigentum gewissen Gefahren aussetzt, muß auch den Schaden ersetzen, der infolge dieser Gefährdung entstanden ist (vgl. zu § 833 Protokolle Bd. 2 S. 647). Zu den auf dem Gedanken einer solchen Gefährdungshaftung beruhenden Gesetzen gehört nun auch § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes: die dem Eisenbahnbetriebe infolge der Bewegung der Wagen auf Eisenbahnschienen, der ungeheueren Schwere und doch leichten Beweglichkeit der Wagen, der Schnelligkeit der Fortbewegung, der Eile des Betriebes überhaupt, eigentümlichen Gefahren sind die Gründe der Haftung des Eisenbahnunternehmers, die auch dann eintreten, wenn der Betrieb durchaus ordnungsmäßig gehandhabt worden ist, und nachweislich kein Verschulden, sondern ein Zufall den Schaden verursacht hat. Insofern kann im eigentlichen juristischen Sinne nicht davon gesprochen werden daß die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes sich als Deliktsobligation, wenn auch nur mit vermutetem Verschulden, darstelle.

Vgl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz, Bem. 1 zu § 1.

In einem allgemeineren Sinne indessen, von dem einzelnen Tatbestande abgesehen, kann die in den Motiven und in den Reichstagsverhandlungen bei der Beratung des Gesetzes zutage getretene Auffassung (Stenographische Berichte Bd. 1 S. 206, 212, Bd. 3 S. 70; Eger, a. a. O. 5. Aufl. S. XVI), daß der Schwerpunkt des Gesetzes, wie auch des § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, in einem im Schadensfalle zu vermutenden Verschulden des Betriebsunternehmers gelegen sei, dennoch als richtig anerkannt werden: weil „bei dem dormaligen Stande der Technik und der großen Menge von Hilfsmitteln und Erfahrungen ernste Unfälle im Eisenbahnverkehr sich durch Sorgfalt im Betriebe in der Regel vermeiden lassen“ (Motive zu § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes), wird es für gerecht-

fertigt erachtet, schlechthin dem Betriebsunternehmer die Verantwortung für dennoch eintretende Unfälle aufzubürden, sofern nicht eigenes Verschulden des Verletzten oder höhere Gewalt von außen, d. h. außerhalb des Betriebsunternehmens, einwirkende Ereignisse, die nach menschlichen Erfahrungen nicht vorauszusehen sind, und deren Eintritt auch bei den zweckmäßigsten Einrichtungen durch menschliche Kraft und Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, den Unfall verursacht haben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 14 S. 82, Bd. 21 S. 13, Bd. 54 S. 404, 407.

In dieser Anerkennung des Einwandes der höheren Gewalt liegt jener Gedanke einer allgemeinen Schuldvermutung, daß alles, was voraussehbar ist, auch durch Anwendung größtmöglicher Sorgfalt im Betriebe verhütet und unschädlich gemacht werden kann, eingeschlossen. Insofern steht § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes zwischen den auf vermutetem Verschulden im eigentlichen Sinne und den auf reiner Gefährdung beruhenden Schadenshaftungsgesetzen in der Mitte.

Der erkennende Senat hat nun in dem vorangeführten Urteile vom 13. Februar 1902 (Entsch. in Zivils. Bd. 50 S. 408), obwohl er anerkannt hat, daß die Tatbestände der in dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen“ gegebenen Normen der §§ 833 und 835 einerseits und des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes andererseits als gleichartig zu erachten sind, der früheren Rechtsprechung folgend, den Klagen aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 Z.P.O. versagt. Das Urteil führt aus, daß grundsätzlich auch jetzt noch eine unerlaubte Handlung ohne, sei es positiv festzustellendes, sei es vermutetes, Verschulden nicht anzunehmen sei, und die vereinzelten Bestimmungen der §§ 829, 833, 835 B.G.B. nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wegen des inneren Zusammenhanges oder wegen der äußeren Ähnlichkeit der Fälle in den Titel von den „unerlaubten Handlungen“ gesetzt worden seien, daß also eine neue Begriffsbestimmung der unerlaubten Handlung dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu unterstellen sei.

Der Senat vermag an dieser Auffassung nicht mehr festzuhalten. Es läßt sich nicht sagen, daß die Bestimmungen der §§ 829, 833, 835 B.G.B., die eine Haftung aus objektiven Tatbeständen wegen

einer vorliegenden Anstandspflicht oder wegen eines gefährlichen, von dem Erfassungspflichtigen unterhaltenen Zustandes festsetzen, nur rein äußerlich dem Titel des Gesetzbuchs über die unerlaubten Handlungen eingefügt worden seien; sie sind durch diese Einfügung auch den allgemeinen Vorschriften des Titels über die rechtlichen Folgen der unerlaubten Handlungen, insbesondere über das Verhältnis mehrerer Haftungspflichtigen zum Verletzten und zu einander und über die Verjährung der Forderungen, unterstellt; die aus ihnen sich ergebenden Verpflichtungen werden rechtlich gleich denen aus anderen unerlaubten Handlungen behandelt; daraus ergibt sich dann auch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in den Bestimmungen des Titels von den unerlaubten Handlungen deren Begriff in einem weiteren, von dem bisherigen Sprachgebrauche abweichenden Sinne verstanden wissen will. Das von den Urteilen der Vorinstanzen angezogene Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1902 (Bd. 53 S. 114) hat deshalb kein Bedenken getragen, dem § 840 B.G.B., gleich den, wie das Gesetz unmittelbar ergibt, in dasselbe einzubeziehenden Tatbeständen der §§ 833 und 835 B.G.B., auch denjenigen des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes zu unterstellen; ebenso die Entscheidung Bd. 58 S. 335, wo weiter ausgeführt ist, daß, wenn auch der aus dem § 1 des Haftpflichtgesetzes zum Schadenersatz Verpflichtete im Sinne des § 840 Abs. 3 B.G.B. als „Dritter“ anzusehen, er doch nicht den neben diesem Dritten für den Schaden verantwortlichen Personen einzureihen sei, weil es sich hier um im Gesetz bestimmt bezeichnete Delikte handele, und eine Erweiterung dieses Kreises vom Gesetze nicht beabsichtigt sei. Die Anwendung des allgemeinen Rechtsatzes des § 840 B.G.B. auf die Fälle des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes ergibt sich aus demselben Rechtsgrunde, aus welchem der erkennende Senat auch den § 254 B.G.B. auf den Rechtskreis des Haftpflichtgesetzes für anwendbar erklärt hat. Die Neuredaktion einer Anzahl von Reichsgesetzen, darunter die des Haftpflichtgesetzes (Art. 42 Einf.-Ges. zum B.G.B.), verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Vorschriften dieser Gesetze mit dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen; dieses soll mit den in Art. 32 Einf.-Ges. aufrecht erhaltenen Reichsgesetzen nunmehr ein einheitliches Gesetzeswerk darstellen (vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 53 S. 77, 78). Daraus folgt aber ebenso, daß auch in Ansehung des § 32 B.P.D. die Tatbestände der

§§ 833 und 835 B.G.B. und des § 1 des Haftpflichtgesetzes gleich zu behandeln sind, da beide als unerlaubte Handlungen im Sinne des 25. Titels des 7. Abschnittes des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich charakterisieren, wie dies das Urteil Bd. 53 S. 114 am Schlusse (S. 123) auch angedeutet hat.

Mit Recht sind das Landgericht und das Berufungsgericht dieser Ausdeutung gefolgt. Der gesetzgeberische Gedanke des § 32 Z.P.D. ist die Erleichterung der Untersuchung: die prozessuale Feststellung der Klagetatsachen kann gerade bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist, am besten, sichersten und mit den geringsten Kosten erfolgen. Es liegt auf der Hand, daß für diesen Zweck des Gesetzes (vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 6 S. 385) der Umstand, ob den Beklagten ein Verschulden an der rechtswidrigen Verletzung trifft und treffen muß, oder nicht, ohne Bedeutung ist. Der besondere Grund und Zweck der in § 32 Z.P.D. getroffenen Norm steht also der erweiternden Auslegung des Begriffs der unerlaubten Handlung, wie sie das einheitliche bürgerliche Recht nunmehr bedingt, nicht entgegen, unterstützt sie vielmehr.“ . . .